

GR_GERICHTE SK2 2017 26 vom 28. Juli 2017

GR Gerichte, 2017-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2017_26

FR: GR_GERICHTE SK2 2017 26 du 28 juillet 2017

IT: GR_GERICHTE SK2 2017 26 del 28 luglio 2017

Regeste

Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot (Art. 258 Abs. 1 ZPO) | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

Erwägungen

E. 22

August 2016 [Ref. Nr. 501 2015 135] E. 1.d/bb). 4.1. In einer Eventualbegründung hält die Vorinstanz sodann fest, dass das Verfahren selbst bei einem gültigen Strafantrag hätte eingestellt werden müssen. Das fragliche Verbot sei zu ungenau formuliert. Da der Text von Unberechtigten spreche, denen das Parkieren verboten sei, lasse sich der Umkehrschluss ableiten, dass es Berechtigte gäbe, welchen das Parkieren erlaubt sei. Für Besucher wür-

Seite 7 — 9 den gute Gründe bestehen, anzunehmen, sie seien berechtigt, Fahrzeuge auf den Garagenvorplätzen abzustellen, sofern die ausgeschiedenen Besucherparkplätze besetzt seien und soweit dadurch die Ein- und Ausfahrt zu den Garagenboxen nicht behindert werde. Aufgrund der bei den Akten liegenden Fotos sei zu erkennen, dass in casu keine Behinderung erfolgt sei. Damit könne dem Beschuldigten keine Widerhandlung gegen Art. 258 Abs. 1 ZPO vorgeworfen werden, weshalb das Verfahren einzustellen wäre, sofern ein solches an die Hand zu nehmen wäre. 4.2. Der Beschwerdeführer erachtet den von der Einzelrichterin getroffenen Umkehrschluss für unzulässig. Ausserdem habe er eine Beeinträchtigung der ungehinderten Ein- und Ausfahrt geltend gemacht und dargelegt, dass diese Behinderung die von ihm genutzten Garagen betreffe. 5.1. Grundsätzlich ist nur das Dispositiv, nicht aber die Begründung eines Entscheides anfechtbar (statt vieler Urteil des Bundesgerichts 9C_703/2009 vom 30. Oktober 2009 E. 2.2.). Die in einer Eventualbegründung in Aussicht gestellte Einstellung des Strafverfahrens kann mangels Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren demnach grundsätzlich nicht geprüft werden. Aus prozessökonomischen Gründen ist nachfolgend allerdings dennoch kurz auf die Eventualbegründung der Vorderrichterin einzugehen. 5.2. Der Text des Amtsverbots ist genügend klar formuliert. Zwar lässt der Hinweis auf Unberechtigte tatsächlich den von der Einzelrichterin getroffenen Umkehrschluss zu. Es liegt indessen auf der Hand, dass grundsätzlich nur dinglich oder obligatorisch Berechtigte im Rahmen der Hausordnung und Nutzungsordnung parkierungsberechtigt sind. Besucher haben sich auf die vorgesehenen Besucherparkplätze zu beschränken. Sie können keineswegs annehmen, sie seien berechtigt, ihr Fahrzeug unbesehen des Amtsverbots auch ausserhalb dieser, für sie vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Dies macht nicht einmal der Beschwerdegegner selbst geltend. Im Übrigen ist der Hinweis auf "Unberechtigte" in nahezu jedem Amtsverbot enthalten und entspricht der üblichen Formulierung. Auch deshalb kann diesbezüglich nicht ernsthaft von einer unklaren Formulierung gesprochen werden. 5.3.

Eine andere Frage ist, ob der befreundete Mieter, mit dem der Beschuldigte unterwegs war, seinem Besucher allenfalls das Parkieren erlaubt oder eine falsche Information erteilt hat. Diesfalls würde es möglicherweise an einem tatbeständlichen Verhalten fehlen. Das gerichtliche Verbot steht nämlich unter einem Erlaubnisvorbehalt (Luca Tenchio/Kristina Tenchio, a.a.O., N 24 zu Art. 258 ZPO).

Seite 8 — 9 Ausserdem ist in subjektiver Hinsicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit erforderlich (Andreas Güngerich, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Art. 150-352 ZPO, Bern 2012, N 22 zu Art. 258 ZPO), was möglicherweise bei einer allfälligen Fehlinformation durch den befreundeten Mieter ebenfalls zu verneinen wäre. Diese Fragen hat die Einzelrichterin ebenfalls nicht geklärt. 5.4. Auch die Art der verbotenen Besitzesstörung ist klar formuliert. Sie erschöpft sich im "Parkieren auf der _____strasse, den Parkplätzen und den Garagenvorplätzen". Eine zusätzliche besondere Behinderung durch das Parkieren ist dabei entgegen dem, was die Einzelrichterin offenbar annimmt, nicht erforderlich, zumal es beim Amtsverbot um Besitzeschutz geht und dieser Besitz bereits durch das blossе unberechtigte Parkieren beeinträchtigt wird. Näher zu prüfen ist indessen der Bestand, Inhalt und Umfang der geltend gemachten Nutzungsrechte des Strafantragstellers. Daraus ergibt sich, ob und inwieweit dessen Rechte durch das beanstandete Parkieren tatsächlich betroffen waren. 5.5. Aufgrund des jetzigen Beweisergebnisses sind unter Berücksichtigung der Eventualbegründung der Vorderrichterin nach dem Gesagten auch die Voraussetzungen einer Einstellung des Verfahrens nach Art. 319 StPO nicht gegeben. 6.1. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall erreichte der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde, dass die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung aufgehoben und im Sinne der Erwägungen zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Unter diesen Umständen sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von CHF 1'000.00 dem Kanton Graubünden aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). 6.2. Eine Parteientschädigung wird vorliegend nicht zugesprochen, da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist und diesem auch ansonsten kein nennenswerter Aufwand entstanden ist.

Seite 9 — 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.